

BGer 1C 447/2017 vom 4. April 2018

Bundesgericht, 2018-04-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_447_2017

FR: TF 1C 447/2017 du 4 avril 2018

IT: TF 1C 447/2017 del 4 aprile 2018

Regeste

Bau- und Planungsrecht | Raumplanung und öffentliches Baurecht

Erwägungen

E. 1.1

Angefochten ist ein kantonales letztinstanzliches Endentscheid in einem Verfahren der nachträglichen Erteilung einer Baubewilligung. Dagegen steht grundsätzlich die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht nach Art. 82 ff. BGG offen.

E. 1.2

Der Beschwerdeführer ist als Nachbar, Einsprecher und direkter Adressat des angefochtenen Entscheids zur Beschwerde berechtigt (vgl. Art. 89 Abs. 1 BGG).

E. 1.3

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann, von hier nicht interessierenden weiteren Tatbeständen abgesehen, die Verletzung von Bundesrecht unter Einschluss des Bundesverfassungsrechts sowie die offensichtlich unrichtige, d.h. willkürliche, Feststellung des Sachverhalts gerügt werden (Art. 95 lit. a und Art. 97 Abs. 1 BGG). Soweit die Vorinstanz kantonales Recht anzuwenden hatte, kann im Wesentlichen nur geltend gemacht werden, der angefochtene Entscheid verstosse gegen Bundesrecht bzw. gegen die verfassungsmässigen Rechte und Grundsätze. Das Bundesgericht prüft kantonales Recht somit nur auf Bundesrechtsverletzung, namentlich Willkür hin.

E. 1.4

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Der Beschwerdeführer muss sich wenigstens kurz mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheids auseinandersetzen. Rein appellatorische Kritik ohne Bezug zum angefochtenen Entscheid genügt nicht. Besondere Anforderungen gelten, wenn die Verletzung von Grundrechten (einschliesslich der willkürlichen Anwendung von kantonalem Recht und Willkür bei der Sachverhaltsfeststellung) geltend gemacht wird. Dies prüft das Bundesgericht grundsätzlich nur insoweit, als eine solche Rüge in der Beschwerde vorgebracht und begründet worden ist (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 138 I 171 E. 1.4 S. 176; 135 III 127 E. 1.6).

E. 2

Der Beschwerdeführer beantragt, der Vorinstanz ein Mediationsverfahren vorzuschlagen, und verbindet dies mit einem Sistierungsbegehren. Indessen macht der Beschwerdeführer insofern keine massgebliche Verletzung von Bundesrecht geltend. Eine Mediation nach

kantonalem Recht kann das Bundesgericht nicht frei und unabhängig von einem Bundesrechtsverstoss anordnen. Die Streitsache ist überdies liquid, und eine Rückweisung zur Prüfung, ob das Kantonsgericht eine Mediation nach eigenem Ermessen erwägen will, rechtfertigt sich nicht. Der entsprechende Verfahrens Antrag ist demnach abzuweisen.

E. 3.1

Die Beschwerdeschrift ist in weiten Teilen ausufernd und nur schwer nachvollziehbar. Eine Rückweisung zur Verbesserung gemäss Art. 42 Abs. 6 BGG ist jedoch nicht angezeigt, da sich die Begründung nicht als geradezu übermässig weitschweifig und auch nicht als völlig unverständlich erweist.

E. 3.2

Das ändert freilich nichts daran, dass die Argumentation des Beschwerdeführers grösstenteils appellatorischer Natur ist. Im Wesentlichen beruft er sich auf den Schutz von Treu und Glauben und das Willkürverbot nach Art. 9 BV. Dabei handelt es sich um Bundesverfassungsrecht, das er grundsätzlich mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht anrufen kann. Die Begründung bleibt insgesamt aber vage. Insbesondere ist weitgehend nicht erkennbar, inwiefern der verfassungsrechtliche Vertrauensgrundsatz verletzt und nicht nur die Erwartungen des Beschwerdeführers unerfüllt geblieben sein sollten. Soweit der Beschwerdeführer die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz rügt, tut er im Wesentlichen nicht dar, weshalb diese nicht nur aus seiner Sicht falsch, sondern aus objektiven Gründen offensichtlich unrichtig sein sollten. Analoges gilt für die Auslegung und Anwendung des kantonalen Rechts durch das Kantonsgericht; insofern geht aus der Beschwerdebegründung grösstenteils nicht ausreichend hervor, weshalb der angefochtene Entscheid unhaltbar bzw. qualifiziert falsch sein sollte. Die langfädigen Ausführungen bleiben hinsichtlich der behaupteten rechtlichen Mängel unpräzise und unklar. Die Beschwerdeschrift erfüllt insoweit die Begründungsanforderungen von Art. 106 Abs. 2 BGG nicht. Selbst wenn berücksichtigt wird, dass es sich beim Beschwerdeführer um einen juristischen Laien handelt, kann auf die Beschwerde mit Ausnahme der nachfolgenden Erwägungen und damit mehrheitlich nicht eingetreten werden.

E. 4.1

Das Kantonsgericht stellte fest, dass einzelne Einträge in den Plänen falsch seien, und würdigte dies entsprechend. Inwiefern es den Sachverhalt trotzdem in massgeblicher Weise mit nachteiliger Folge für den Beschwerdeführer qualifiziert falsch erhoben haben sollte, ist nicht ersichtlich.

E. 4.2

Gegenstand des Verfahrens um nachträgliche Baubewilligung bildet die ohne Bewilligung erstellte Holzterrasse der Beschwerdegegnerin. Es ist unter den Verfahrensbeteiligten strittig, ob die gewachsenen Terrainhöhen, deren Bemessung der Beschwerdeführer ausdrücklich beanstandet, überhaupt Gegenstand des Baugesuchs sind; der Beschwerdeführer befürchtet überdies, dass sich der angeblich falsch festgesetzte Terrainverlauf auch in einem späteren Bauprojekt zu seinem Nachteil auswirken könnte. Indessen setzte sich die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid eingehend mit der Frage der Relevanz der Terrainhöhen auseinander und kam nachvollziehbar zum Schluss, dass der Bau der strittigen Terrasse durch die im Jahr 2001 erfolgten Terrainveränderungen nicht betroffen und die Beschwerdegegnerin deswegen nicht begünstigt ist. Im Übrigen betreffen

die Veränderungen einen Bereich, in dem aufgrund der Grenzabstandsvorschriften, unter Vorbehalt allfälliger Näherbaurechte, ohnehin keine Baute mehr erstellt werden dürfte, weshalb der Beschwerdeführer schon von daher künftig nicht benachteiligt sei. Diese Beurteilung ist im Ergebnis nicht unhaltbar bzw. willkürlich.

E. 4.3

Der Beschwerdeführer unterliegt einer Fehlinterpretation des angefochtenen Entscheids, wenn er davon ausgeht, das Kantonsgericht halte die von ihm erhobenen hauptsächlichen Rügen für berechtigt, habe ihm aber nicht Recht gegeben, weil es trotz § 161a des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Luzern vom 3. Juli 1972 (VRG) sein Ermessen nicht an die Stelle desjenigen der Bewilligungsbehörde setzen wolle. Nach dieser Bestimmung prüft das Kantonsgericht grundsätzlich auch das Ermessen, wenn es einzige kantonale Rechtsmittelinstanz ist, was hier an sich zutrifft. In E. 2.2 des angefochtenen Entscheids führte das Kantonsgericht jedoch unter anderem mit Verweis auf den vom Beschwerdeführer angerufenen § 161a VRG aus, es verfüge zwar über volle Kognition, sei aber aufgrund der ihm zugedachten Funktion nicht befugt, insbesondere in technischen und örtlichen Belangen sein Ermessen an die Stelle desjenigen seiner Vorinstanz zu setzen. Die entsprechende Interpretation des kantonalen Verfahrensrechts beruht auf sachlichen Gründen, entspricht der gewaltenteiligen Staatsorganisation und ist nicht willkürlich (vgl. etwa BGE 136 I 184 E. 2.2.1 S. 188 f.). In der Folge erkannte das Kantonsgericht vereinzelte Mängel in den Plänen des Baubewilligungsverfahrens; es beurteilte diese in rechtlicher Hinsicht aber nicht als entscheidungswesentlich im Sinne des Beschwerdeführers. Darin liegt weder Willkür noch eine Vertrauensverletzung. Dass die Einschätzung der Vorinstanz, die festgestellten Ungereimtheiten hätten keine massgeblichen Auswirkungen auf seine Rechtsposition, bundesrechtswidrig sein sollte, vermag der Beschwerdeführer nicht darzutun und ist auch nicht ersichtlich.

E. 4.4

Welche sonstigen kantonalen Bestimmungen das Kantonsgericht qualifiziert falsch angewendet haben und weshalb dies so sein sollte, geht aus der Beschwerdeschrift nicht ausreichend hervor. Damit greift die erhobene Willkür rüge ins Leere.

E. 4.5

Genauso wenig ist nachvollziehbar, dass der angefochtene Entscheid treuwidrig sein sollte. Das gilt insbesondere für die Frage, inwiefern die Behörden dem Beschwerdeführer verbindliche Zusagen gemacht hätten, die eine Rechtswirkung auslösen könnten.

E. 5

Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Bei diesem Verfahrensausgang wird der unterliegende Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1, Art. 65 BGG). Die nicht anwaltlich vertretene Beschwerdegegnerin hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.